

**Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur ordentlichen Kammerversammlung des Jahres 2021, die am

Montag, dem 26. April 2021,
19:00 Uhr,
in der Handwerkskammer Hamburg,
Saal 304, Holstenwall 12,
20355 Hamburg

stattfinden wird, lade ich Sie herzlich ein.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird es dieses Jahr keinen öffentlichen Teil geben. Die Kammerversammlung beginnt unmittelbar mit dem nicht-öffentlichen Teil.

Ich sehe folgende Tagesordnung vor:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2020 (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
3. Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des Vorstandes (durch die Kammerversammlung) über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2020; Beschlussfassung über die Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
4. Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2021 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
5. Beschlussfassung über die Integration der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in den allgemeinen Kammerhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2022 (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
6. Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2022 und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO)
7. Neuwahl eines Rechnungsprüfers (§ 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer)

8. Einführung der elektronischen Wahl für die Wahlen zum Kammervorstand und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Einführung der elektronischen Wahl für die Wahlen zum Kammervorstand und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einschließlich der Ermöglichung von Bekanntmachungen außerhalb des Amtlichen Anzeigers (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 2 Nr. 1, 191b BRAO)
 - b) Beschlussfassung über eine neue Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer zur Einführung der elektronischen Wahl (§§ 64 Abs. 2, 89, 191b BRAO)
9. Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Anpassung an die aktuellen Kosten der Kammer und zur Einführung neuer Gebührentatbestände, insbesondere für Feststellungsanträge im Anschluss an BGH, Urteil vom 14.7.2020 - AnwZ(Brfg) 8/20 - (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
10. Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen zur Anpassung an das aktuelle Berufsbildungsgesetz (BBiG) (§§ 89 Abs. 1 BRAO, 40 Abs. 6 BBiG)
11. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
12. Verschiedenes

Wir beobachten selbstverständlich die Entwicklung der Corona-Pandemie. Sollte sich herausstellen, dass eine Präsenzversammlung im April 2021 rechtlich nicht erlaubt ist oder nicht zu verantworten ist, wird die Präsenzveranstaltung entweder verschoben oder abgesagt werden und die Beschlussfassung und die Wahl dann ohne Versammlung nach den Vorschriften des Gesetzes zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern - COV19FKG) erfolgen.



Im Übrigen teile ich mit:

I.

Zu TOP 2:

Der Geschäftsbericht und die Rechnungslegung für das Jahr 2020 werden mit der Einladung zur Kammerversammlung an die Mitglieder verschickt werden.

Zu TOP 4:

Der aktualisierte Haushaltsplan wird mit dem Geschäftsbericht für das Jahr 2020 und der Einladung zur Kammerversammlung an die Mitglieder verschickt werden.

Zu TOP 5:

Zu den Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gehört es, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken und die anwaltlichen Mitglieder der juristischen Prüfungsausschüsse vorzuschlagen (§ 73 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BRAO). Dazu gehört auch eine angemessene Finanzierung dieser Aufgabe.

Die Kammerversammlung des Jahres 2003 hatte beschlossen, diese Aufgabe nicht aus dem allgemeinen Kammerhaushalt zu finanzieren, sondern über eine gesonderte Umlage. Dadurch sollte eine größere Transparenz der Kosten erreicht werden.

Seitdem erhebt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer von ihren Mitgliedern zusätzlich zum Kammerbeitrag eine Umlage für die Finanzierung der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare. Die Kammerversammlung im Jahr 2003 hatte eine Umlage in Höhe von € 25,00 pro Jahr vorgesehen; die Umlage wurde aber jeweils nur in der Höhe abgerufen, wie sie zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung erforderlich war. In den letzten Jahren waren dies jeweils € 6,00 pro Mitglied. Die 2003 geäußerte Befürchtung, dass die Beteiligung an der Finanzierung dieser Aufgabe zu hohen Mehrausgaben führen würde, hat sich also nicht bewahrheitet.

Die Abrechnung der Einnahmen aus der Umlage und die Ausgaben für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare erfolgt in einem gesonderten Haushalt. Darüber berichtet der Vorstand jährlich im Geschäftsbericht.

Der Vorstand schlägt jetzt vor, die Umlage in den allgemeinen Kammerhaushalt zu integrieren. Damit würde der Verwaltungsaufwand reduziert, der durch das Führen eines gesonderten Haushalts verursacht wird. Nach den Berechnungen des Vorstands betragen diese Kosten € 2.750,00 pro Jahr, die durch die Integration in den allgemeinen Kammerhaushalt gespart würden. Dem stehen geschätzte einmalige Kosten in Höhe von € 3.200,00 gegenüber, die für die Integration der Umlage in den allgemeinen Haushalt

aufzuwenden sind. Die Kosten für die Umstellung hätten sich also bereits im zweiten Jahr amortisiert.

Die gewünschte Transparenz der Kosten der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare bliebe erhalten. Der Kammerhaushalt würde um einen Nummernkreis erweitert und die Ausgaben würden zukünftig mit den gleichen Positionen veröffentlicht wie bisher; dann nur nicht mehr als Teil eines gesonderten Haushalts, sondern des allgemeinen Kammerhaushalts.

Wenn die Kammerversammlung wie vorgeschlagen entscheiden würde, würden die Kosten der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in Zukunft aus dem allgemeinen Kammerbeitrag finanziert werden. Die Erhebung der Umlage würde dann entfallen. Dies hätte auch den Vorteil, dass für die Mitglieder mit einem Blick transparent würde, welchen Betrag sie insgesamt an die Kammer zu zahlen haben.

Die Kammerversammlung möge beschließen:

- 1. Die mit Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung 2003 geschaffene Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung wird nach dem 31.12.2021 nicht mehr erhoben und die anwaltsbezogene Referendarausbildung wird ab dem 1.1.2022 aus dem allgemeinen Kammerhaushalt finanziert.*
- 2. Das am 31.12.2021 verbliebene Sondervermögen aus der Erhebung der Umlage für die Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung wird mit Wirkung zum 1.1.2022 in das allgemeine Kammervermögen überführt. Ein eventueller Fehlbetrag wird aus dem allgemeinen Kammervermögen ausgeglichen.*

Zu TOP 6:

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2021 ist (einschließlich der Kosten für das beA) auf € 348,00 festgesetzt worden. Zusätzlich wird für 2021 eine Ausbildungsumlage für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in Höhe von € 6,00 erhoben. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der seit dem 01.01.2019 geltenden Beitragsordnung wird der Beitrag am 15. März eines Jahres fällig.

Die Kammerversammlung hat über den allgemeinen Kammerbeitrag für das Jahr 2022 zu beschließen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu TOP 5 werden die Kosten für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare ab dem Geschäftsjahr 2022 nicht mehr über eine gesonderte Umlage finanziert, sondern aus dem allgemeinen Kammerhaushalt. Diese Kosten sind deshalb in der Planung des Haushalts für das Geschäftsjahr 2022 und der Berechnung des Kammerbeitrags für das Geschäftsjahr 2022 zu berücksichtigen. Der Kammerbeitrag würde voraussichtlich allein deshalb angehoben werden müssen, aber

dafür würde dann ab dem Geschäftsjahr 2022 die Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare nicht mehr erhoben werden.

Derzeit sind die Planungen des Haushalts für das Jahr 2022 noch nicht abgeschlossen. Insbesondere ist noch nicht abzusehen, ob anstehende Gesetzesvorhaben, namentlich der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (siehe dazu die BRAK-Stellungnahme 2020/82 vom Dezember 2020) und der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (siehe dazu die BRAK-Meldung vom 2.12.2020 „Modernisierung des Berufsrechts: Regierungsentwurf vorgelegt“ mit weiteren „Links“, insbesondere zur Stellungnahme zum Referentenentwurf in BRAK-Stellungnahme 2020/42), umgesetzt werden und zu welchen weiteren Kosten für die Hanseatische Rechtsanwaltskammer diese Vorhaben führen werden. In dem erstgenannten Gesetz ist die Registrierung von Berufsausübungsgesellschaften im Anwaltsverzeichnis vorgesehen; das würde voraussichtlich erheblichen Verwaltungsaufwand für die Kammer bedeuten.

Die Planung für das Jahr 2022 wird mit dem Geschäftsbericht für das Jahr 2020 und der Einladung zur Kammerversammlung an die Mitglieder verschickt werden. Dann wird der Kammervorstand auch einen Vorschlag für die Höhe des allgemeinen Kammerbeitrags für das Jahr 2022 unterbreiten.

Zu TOP 7:

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wählt die Kammerversammlung zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer. Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre.

Am 25.4.2021 endet die Amtszeit von Herrn Ernst Brückner. Die Amtszeit von Herrn Ulrich Gerken endet am 30.4.2023. Es ist deshalb ein neuer Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von 4 Jahren zu wählen. Herr Ernst Brückner steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.

Alle Mitglieder sind aufgerufen, andere Wahlvorschläge zu unterbreiten. Für diese Vorschläge gelten die Regeln über Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder nicht; die Vorschläge für einen neuen Rechnungsprüfer müssen also nicht vorher schriftlich eingereicht werden.

Zu TOP 8:

1.) Seit dem 1. Juli 2018 ist eine Präsenzwahl des Kammervorstands in der Kammerversammlung nicht mehr zulässig. Die Wahlen können gemäß § 64 Abs. 1 BRAO als Briefwahl oder elektronische Wahl durchgeführt werden.

Die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer wurden schon immer als Briefwahl durchgeführt; seit 2018 können sie auch als elektronische Wahlen durchgeführt werden (§ 191b Abs. 2 BRAO).

Die Kammerversammlung hatte sich im Jahr 2018 mit diesen Gesetzesänderungen befasst und auf Vorschlag des Vorstands entschieden, die Wahlen bis auf weiteres als Briefwahlen durchzuführen. Im Zuge dessen wurden eine aus Gründen der Klarheit insgesamt neugefasste Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und eine neue Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand beschlossen.

Schon damals war es der ausdrückliche Wille des Vorstands, die Wahlen als elektronische Wahlen abzuhalten, sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Inzwischen sind die technischen Voraussetzungen gegeben und andere Kammern haben durchweg gute Erfahrungen mit elektronischen Wahlen gemacht. Dabei bedeutet elektronische Wahl die Stimmabgabe über ein elektronisches, internetbasiertes Wahlportal; wünschenswert, aber nicht zwingend, ist auch, dass sämtliche Unterlagen, die für die Wahl benötigt werden, elektronisch übermittelt werden.

Deshalb schlägt der Vorstand jetzt vor, die Wahlen grundsätzlich als elektronische Wahlen durchzuführen: und zwar sowohl die Vorstandswahlen, als auch die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung. Der Wahlausschuss soll aber eine Briefwahl anordnen können.

2.) Dafür muss die Geschäftsordnung geändert werden, weil sie derzeit in § 11 und § 13 die elektronische Wahl ausschließt.

3.) Die Details sollen dann in einer gemeinsamen Wahlordnung zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmt werden. Bisher sind die Vorschriften für die Wahlen des Vorstands und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung in zwei getrennten Wahlordnungen enthalten; beide Wahlordnungen weisen weitgehende Übereinstimmungen auf. Die Ermöglichung der elektronischen Wahl erforderte ohnehin eine weitgehende Überarbeitung der bestehenden Wahlordnungen. Der Vorstand möchte die Gelegenheit nutzen und die ohnehin in weiten Teilen übereinstimmenden Wahlordnungen in einer Wahlordnung zusammenfassen.

4.) Derzeit gibt es verschiedene Initiativen zur Änderung der BRAO, die auch Auswirkungen auf die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hätten. Dies sind insbesondere die bereits oben bei TOP 6 erwähnten Vorhaben, nämlich der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe und der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften. Derzeit ist noch nicht

abzusehen, ob diese Initiativen in Gesetzesänderungen münden werden und wenn ja, welche Änderungen tatsächlich verabschiedet werden. Der Vorstand hält es deshalb für verfrüht, bereits jetzt im Vorgriff auf mögliche Gesetzesänderungen die Geschäftsordnung zu ändern. Er sieht deshalb davon ab, Vorschläge für Änderungen der Geschäftsordnung zur Umsetzung der Gesetzesinitiativen zu unterbreiten.

Der Vorstand wird die Gesetzesinitiativen weiter verfolgen: sollten sich die Gesetzesänderungen vor der Versendung der Einberufung für die Kammerversammlung konkretisieren, würde der Vorstand mit der Einberufung Vorschläge unterbreiten. Ansonsten muss abgewartet werden, wie das Gesetz geändert wird. Eventuell wird dann eine (außerordentliche) Kammerversammlung erforderlich, um die notwendigen Änderungen zu beschließen.

5.) Der Kammervorstand wird seine Vorschläge für die Änderungen der Geschäftsordnung und die neue Wahlordnung vor der Kammerversammlung im Kammerreport veröffentlichen und auf der Kammerversammlung erläutern.

Zu TOP 9:

Der Kammervorstand schlägt vor, die Gebührenordnung der Kammer zu ändern.

Zunächst sollen die Gebühren an die aktuellen Kosten der Kammer angepasst werden. Dazu haben die Geschäftsführung und der Vorstand untersucht, welche Kosten die einzelnen gebührenpflichtigen Handlungen bei der Kammer verursachen. Das Ergebnis dieser Evaluierung war, dass in einigen Fällen Bedarf für eine Erhöhung der Gebühren besteht, damit diese wieder kostendeckend sind.

Außerdem sollen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, insbesondere sollen zur besseren Lesbarkeit Überschriften eingeführt werden und Anpassungen an die neue Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten vorgenommen werden.

Die oben bei TOP 6 und TOP 8 angesprochenen Gesetzesvorhaben können dazu führen, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer mit zusätzlichen Aufgaben betraut wird. Diese neuen Aufgaben können zu einer erheblichen Steigerung des Verwaltungsaufwands der Kammer führen. So ist im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgesehen, dass zukünftig nicht mehr nur die individuellen natürlichen Personen der Berufsaufsicht unterliegen, sondern auch und gerade die Berufsausübungsgesellschaften. Damit verbunden ist die Idee, dass sich zukünftig alle Berufsausübungsgesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform, durch die Kammern zulassen lassen können und dass die Kammern zukünftig jedenfalls alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften registrieren und diese Daten an das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis melden. Die Berufsaufsicht auch über

Berufsausübungsgesellschaften und die Registrierung von Berufsausübungsgesellschaften würde zu einem erheblichen Mehraufwand in den Kammern und damit auch bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer führen. Damit diese Kosten möglichst nicht aus den (dann zu erhöhenden) Kammerbeiträgen finanziert würden, sondern gebührenfinanziert würden, müssten neue Gebührentatbestände geschaffen werden. Weil die Gesetzesvorhaben sich derzeit noch in einem sehr frühen Stadium befinden, hat der Vorstand davon abgesehen, konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Der Kammervorstand wird seine Vorschläge für die Änderung der Gebührenordnung vor der Kammerversammlung im Kammerreport veröffentlichen und auf der Kammerversammlung erläutern.

Zu TOP 10:

Der Kammervorstand schlägt vor, die Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu ergänzen.

Die Ergänzungen sind durch das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG) notwendig geworden.

Danach sind insbesondere die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse für die Ausbildungs- und Fortbildungsprüfungen festzulegen.

Von weiteren Änderungen mit Blick auf die oben genannten Gesetzesvorhaben wurde Abstand genommen, weil sich noch nicht konkret absehen lässt, welche Änderungen notwendig werden.

Der Kammervorstand wird seine Vorschläge für die Änderung der Richtlinien vor der Kammerversammlung im Kammerreport veröffentlichen und auf der Kammerversammlung erläutern.

II.

Wichtige Allgemeine Hinweise:

1. Alle Kammermitglieder sind aufgerufen, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung der Kammerversammlung einzureichen. Dafür setze ich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung eine Frist bis zum

Freitag, 19. Februar 2021

(entscheidend ist der Eingang bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer).

2. Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung in Textform eingereicht werden.

Die Anschrift der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist wie folgt:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Valentinskamp 88
20355 Hamburg.

Briefsendungen können entweder direkt über die Geschäftsstelle der Kammer (nur montags bis donnerstags von 9:00 bis 17:00 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr und wegen der coronabedingten Schließung der Geschäftsstelle für den Publikumsverkehr ist eine persönliche Übergabe nur nach Anmeldung möglich; sollte die Geschäftsstelle den Betrieb aufgrund geänderter Corona-Regelungen einstellen müssen, wäre auch die Erreichbarkeit des Briefkastens bei der Geschäftsstelle nicht gewährleistet), oder über die Gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg (mit Nachbriefkasten bis 24:00 Uhr) abgegeben werden. Anträge können ferner eingereicht werden per Telefax über 040/ 35 74 41 41, per E-Mail über die Adresse info@rak-hamburg.de oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

3. Nach Ablauf der genannten Frist erhalten Sie wie üblich die gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene formelle Einladung zur Kammerversammlung (Einberufung), mit der die endgültige Tagesordnung und die Anträge bekannt gemacht werden. Der Geschäftsbericht und die Rechnungslegung für das Kalenderjahr 2020 werden gemeinsam mit der Einberufung versandt.

Hamburg, den 20. Januar 2021

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Hanseatische Rechtsanwaltskammer

Dr. Christian Lemke
Präsident

Die Beschlussvorschläge des Vorstands zu TOP 8, TOP 9 und TOP 10 werden im
Kammerreport Ausgabe 1/2021 veröffentlicht.